



EWIR-NEWSLETTER.

April 2021

Inhalt

<i>Grußwort</i>	2
<i>Beirat</i>	4
<i>Förderverein</i>	4
<i>Publikationen, Vorträge & Projekte</i>	5
Publikationen (Auswahl).....	5
Vorträge	6
Aktuelle Projekte	6
Policy Brief: Der Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze.....	7
<i>Veranstaltungen</i>	9
6. EWIR-Workshop: „REMIT“ am 24. September 2020	9
7. EWIR-Workshop: „Wege in die Wasserstoffwirtschaft“ am 21. Januar 2021	10
8. EWIR-Workshop: „Zukunftskonzepte Elektromobilität“ am 18. März 2021	11
<i>Praxisbörse</i>	14
<i>Ausblick</i>	15

Grußwort

Liebe Freunde und Förderer des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln,

wir freuen uns, mit diesem Newsletter über die Arbeit unseres Instituts im vergangenen Jahr zu berichten.

Das EWIR ist ein Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seine Gründung am 19. Oktober 2017 knüpft trotz des damit verbundenen Neuanfangs an die lange seit 1956 währende Tradition des früheren Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln an. Die Leitung des Instituts hat *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.* als Gründungsdirektor übernommen. Das EWIR dient der interdisziplinär ausgerichteten Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts. Es wird als Institut der Universität zu Köln, anders als das frühere An-Institut für Energierecht, von der Universität getragen. Seine ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung garantiert Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit des EWIR. Begleitend steht dem Institut aber der Förderverein mit Rat, Tat und finanzieller Unterstützung – insbesondere auch für die Nachwuchsförderung im Energierecht – zur Seite.

Das EWIR befasst sich mit dem Energierecht als Regulierungsrecht, insbesondere mit Fragen des Netzzugangs und Wettbewerbs, mit Zukunftsfragen des Umbaus der Energiesysteme (erneuerbare Energien, Energiewende, Sektorenkoppelung, Digitalisierung, Daten) und mit der rechtlichen Gestaltung wettbewerbsgesteuerter Energiemärkte.

Grundlagen dafür bilden die zivilrechtliche Basis des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft und die Kooperation mit dem renommierten ökonomischen Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI).

Weniger im Fokus des neuen Instituts für Energiewirtschaftsrecht stehen Aspekte des öffentlichen Rechts (z. B. Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- oder Beihilfenrecht) und das Bergrecht. In Bezug auf diese Gebiete kooperiert das Institut mit dem neuen Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und dem Bochumer Institut für Energie- und Bergrecht (IBE). Traditionell gute Beziehungen bestehen auch zum Institut für Energie- und Regulierungsrecht (Enreg, Berlin/Leipzig) und zum EWeRK (Berlin).

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Energierecht hat bereits Früchte in Publikationen getragen, über die beispielhaft in diesem Newsletter berichtet wird. Sie finden sich auch in Kommentaren (z. B. im Immenga/Mestmäcker, im Berliner Kommentar zum Energierecht und im BeckOK Energierecht), in Zeitschriften (z. B. RdE, N&R, EWeRK und NZKart) und in der Schriftenreihe „Kartell- und Regulierungsrecht“, die *Prof. Körber* mit *Prof. Säcker* und *Prof. Schmidt-Preuß* herausgibt.

Auch im vergangenen Jahr hat das Institut trotz des durch die anhaltende Covid19-Pandemie schwierigen Umfeldes seine Arbeit fortgesetzt und neue Formate sowie die Kooperation mit dem EWI und dem DIER vertieft. Dies hat auch ganz konkrete Früchte getragen. So hat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des EWI und des EWIR einen Policy Brief zum Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze erarbeitet und online sowie in der RdE publiziert.

Die für die Zeit ab März 2020 geplanten Workshops und auch die „49. Energierechtliche Jahrestagung“, die für Oktober 2020 geplant war, sind leider der Covid19-Pandemie zum Opfer gefallen. Wir haben uns aber um einen Ausgleich in Form von Online-Workshops (Webinaren) bemüht, die regen Anklang gefunden haben. Mit teils über 200 Teilnehmern aus ganz Deutschland und darüber hinaus, hat dieses Format sogar neue Interessentengruppen erschlossen. Wir werden dieses Format daher –

im Wechsel mit Präsenzveranstaltungen und vielleicht auch als Hybridformat in Teilpräsenz – nach der Pandemie fortführen. Dies wird auch dadurch ermöglicht, dass der Förderverein dem EWIR eine moderne Videokonferenzanlage finanziert hat, wofür wir herzlich danken.

Den Auftakt der Veranstaltungen im vergangenen Jahr machte der Workshop „REMIT - Best Practices, Enforcement und aktuelle Entwicklungen in Deutschland und Europa“ am 24. September 2020, mit dem wir an den gemeinsamen Workshop von DIER und EWIR aus dem Juni 2019 angeknüpft haben. Es folgte – in Kooperation mit dem DIER – ein Doppelworkshop zum Thema „Wege in die Wasserstoffwirtschaft“ am 13. und 21. Januar 2021. Am 18. März 2021 fand der Workshop „Zukunftskonzepte Elektromobilität“ statt, der zusammen mit dem EWI veranstaltet wurde. Ausführliche Berichte hierzu finden Sie in diesem Newsletter. Flankierend fanden auch Workshops zum GWB-Digitalisierungsgesetz (26. November 2020) und zur TKG-Novelle (17. Februar 2021) statt. Wir hoffen, dass die 49. Energierechtliche Jahrestagung am 28. Oktober 2021 wieder in Präsenz stattfinden kann. Zwischenzeitlich werden weitere Online-Veranstaltungen stattfinden.

Alle Veranstaltungen des EWIR sind nicht nur für Vertreter aus der Praxis, sondern auch für Wissenschaftler und Studierende offen und für Universitätsmitarbeiter und Studierende kostenfrei. Die Online-Workshops wurden 2020/21 ganz allgemein kostenfrei angeboten.

Das EWIR sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, den dringend benötigten energierechtlichen Nachwuchs auszubilden. Dies geschieht durch Vorlesungen und Seminare zum Energierecht, die gern auch in Kooperation mit der Praxis erfolgen. An diesem Ziel haben wir im vergangenen Jahr mit sehr hohem Aufwand weitergearbeitet, da alle Veranstaltungen digitalisiert werden mussten. Wir wollen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um mit

den Partnerinstituten in Düsseldorf und Bochum zu kooperieren. Den Auftakt bildete eine Gastvorlesung zum Klimaschutz durch die Kollegin *Prof. Kreuter-Kirchhof* im Wintersemester 2020/21 im Rahmen der Vorlesung Energierecht. Im Sommersemester 2021 werde ich in der Düsseldorfer Veranstaltung zum Energiekartellrecht sprechen. In Zukunft wollen wir die Videokonferenzanlage auch in der Lehre (z. B. für gemeinsame Seminare) einsetzen.

Der Ausbildungsaufgabe gerecht zu werden, ist nicht einfach, denn das Energierecht ist für die Studierenden komplex und herausfordernd. Hier ist es unser Ziel, den Mühen bis zum Examen die Aussicht auf hervorragende und spannende Betätigungsfelder entgegenzusetzen und dafür schon bei den Studierenden und Referendaren ein Bewusstsein zu wecken. So hat das EWIR die Praktikanten- und Referendarbörse weitergeführt. Auch die Praxisworkshops speziell für Studierende in Kooperation mit wechselnden Partnern aus der Praxis werden wir nach der Pandemie wieder aufnehmen.

Besonderer Dank gebührt dem Förderverein. Ihm ist neben der Finanzierung einer Doktorandenstelle und der Anschubfinanzierung für eine Habilitation, auch für die Finanzierung des Beck Online-Moduls „Energierecht Plus“ und der Videokonferenzanlage zu danken. Dadurch wird den Institutsmitarbeitern sowie auch anderen Wissenschaftlern und Studierenden an der Universität zu Köln ein erweiterter Zugriff auf energierechtliche Quellen geboten. Das ist besonders wichtig, weil durch die Pandemie die Bibliotheken geschlossen sind und die Wiedereröffnung der energierechtlichen Bibliothek aufgrund andauernder Baumaßnahmen auch unabhängig davon erst im Laufe des Jahres 2022 möglich sein wird.



Prof. Dr. Torsten Körber, Direktor des EWIR

Beirat

Der Beirat des Instituts besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Er hat sich am 22. November 2018 konstituiert. Der Beirat berät das Institut, stärkt den Praxisbezug und erweitert zugleich die wissenschaftliche Kompetenz intradisziplinär (z. B. in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechts) und interdisziplinär (z. B. in Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche, technische oder politische Aspekte). Im Berichtszeitraum ist Herr *Gentzsch* aus dem Beirat ausgeschieden, dem wir herzlich für seine Unterstützung danken. An seine Stelle ist Frau *Dr. Hahn* als Vertreterin des BDEW getreten.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Herr *Bataille*, Monopolkommission

Herr *Prof. Dr. Bettzüge*, EWI Köln

Herr *Böwing*, Förderverein

Herr *Dr. Eismann*, E.ON

Herr Vizepräsident *Franke*, BNetzA

Herr *Geßner*, MWIDE NRW

Frau *Dr. Hahn*, BDEW

Frau *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof*, DIER Düsseldorf

Herr *Liebing*, VKU

Herr *Müller*, Stiftung Umweltenergierecht

Herr *Prof. Dr. Pielow*, IBE Bochum

Herr *Ronacker*, OGE

Herr *Dr. Rosin*, Rosin & Büdenbender

Herr *Dr. Rust*, RWE

Herr *Prof. Dr. Säcker*, FU Berlin

Herr *Dr. Scholtka*, Ernst&Young

Herr *Dr. Stappert*, Luther

Förderverein

Der 1956 gegründete Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V. blickt auf eine lange und erfolgreiche Kooperation mit dem damaligen Institut für Energierecht an der Universität zu Köln zurück. Nach der Neugründung des Instituts für Energierecht (EWIR) als "In-Institut" der Universität zu Köln im Jahr 2017 wird an diese erfolgreiche Kooperation zwischen Förderverein und Institut angeknüpft.

Der Förderverein unterstützt das EWIR durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und durch Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit, ohne dabei Einfluss auf die Forschungsfreiheit des Instituts zu nehmen. Dabei ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Energierechts ein wesentliches Anliegen des Fördervereins. Die gebündelte Expertise der Vereinsmitglieder unterstützt das Institut bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Energierechtlichen Jahrestagung und der Energierechtlichen Workshops. Erster Vorsitzender des Fördervereins ist *Ulrich Böhm*.

Eine Mitgliedschaft im Förderverein steht Unternehmen, Verbänden, Anwälten und Privatpersonen offen, die auf dem Gebiet des Energierechts tätig sind oder ein Interesse an der Energiewirtschaft haben. Als Jahres-Mitgliedsbeitrag empfehlen wir mind. 60 Euro für Privatpersonen und mind. 500 Euro für Unternehmen, Anwaltssozietäten und Verbände. Individuell höhere Beiträge sind herzlich willkommen.

Den Aufnahmeantrag finden Sie auf der Webseite des EWIR: www.ewir-koeln.de

Rückfragen richten Sie bitte an sekretariat@ewir-koeln.de.

Publikationen, Vorträge & Projekte

Publikationen (Auswahl)

Prof. Dr. Torsten Körber veröffentlichte 2020 zahlreiche energierechtliche Studien, wobei ein besonderer Schwerpunkt im Fernwärmerecht lag. In einer Monographie sowie einem Artikel für die NZKart diskutierte er das Thema „**Kartellrechtlicher Anspruch auf Einräumung von Wegenutzungsrechten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen**“ (Jena 2020 und Kurzfassung NZKart 2020, 340). In einer Urteilsanmerkung setzte er sich kritisch mit dem Urteil des OLG Stuttgart vom 26.03.2020 auseinander (**Rekommunalisierung von Fernwärmenetzen oder Anspruch auf Wegenutzung? – Zugleich Besprechung des Urteils OLG Stuttgart**, 26.03.2020, RdE 2020, 333). In diesen drei Publikationen zeigt *Prof. Körber* auf, dass Wegenutzungsverträge für die Verlegung von Fernwärmeleitungen immer wieder Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) und Gemeinden sind. Für die Fernwärme fehlt eine Sonderregelung nach dem Muster des § 46 EnWG. Rechtsgrundlage für Wegenutzungsrechte ist daher in erster Linie das Kartellrecht. Über die Reichweite des Kartellrechts herrscht Uneinigkeit. Während die h.L. und das LG Stuttgart einen kartellrechtlichen Anspruch jedes FVU auf Einräumung von Wegenutzungsrechten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen bejahen, hat das OLG Stuttgart einen solchen Anspruch 2020 verneint. Herr *Prof. Körber* untersucht vor diesem Hintergrund die Reichweite des Kartellrechts und zeigt auf, dass das OLG Stuttgart dessen Vorgaben verkannt hat. Ferner erschien der Tagungsband der 48. Energierechtliche Jahrestagung **"Zukunft der Verteilernetze - Verteilernetze der Zukunft"** (Baden-Baden 2020).

In seinem Buch „**Regulierte Eisenbahntarife und Kartellrecht**“ (Baden-Baden, 2020) spürt *Prof. Körber* dem Verhältnis von Regulierungsrecht und Kartellrecht nach der EuGH Rs. „CTL Logistics“ (2017) nach. Konkret geht es um die Frage, ob eine Kontrolle mutmaßlich i.S.v. Art. 102 AEUV missbräuchlicher Netzentgelte durch die nationalen Zivilgerichte unabhängig von einer regulierungsbehördlichen Entscheidung der BNetzA zulässig ist, wie der BGH 2019 in der Entscheidung „Trassenentgelte“ (und seither in mehreren anderen Entscheidungen) gegen die überwiegende instanzgerichtliche Judikatur vertreten hat. In einem ähnlichen Verfahren ist zwischenzeitlich durch das KG Berlin eine Vorlage an den EuGH erfolgt. Die Entscheidung des EuGH dürfte auch für das Verhältnis von Energieregulierungsrecht und Kartellrecht Bedeutung erlangen.

Dr. Max Baumgart publizierte zusammen mit *Prof. Dr. Daniela Winkler* von der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Stuttgart und *Dr. Thomas Ackermann, LL.M.*, von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP das **Studienbuch „Europäisches Energierecht“**. Das Studienbuch ist das erste Lehrbuch zum gesamten europäischen Energierecht. Um das Energierecht in seiner Breite zu erfassen, ist es unabdingbar, die europäischen und internationalen Rahmenbedingungen zu kennen. Diese Kenntnis ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit in Energiewirtschaft, Politik, Verwaltung und Verbänden. Nicht zuletzt ist sie auch Basis für ein Verständnis der Energiewende in Deutschland und Europa. Das Studienbuch erläutert privat- und öffentlich-rechtliche Aspekte des Energiewirtschafts- und Energieumweltrechts. Ausgehend vom Energiebinnenmarkt werden aktuelle energierechtliche und regulatorische Fragen von der Energieunion bis zur Globalisierung des Energiehandels behandelt. Zahlreiche Beispiele und Wiederholungsfragen erleichtern das Verständnis.

Über das Studienbuch hinaus arbeitete Herr *Dr. Baumgart* insbesondere an der **Kommentierung des Energiekartellrechts der §§ 30 – 33 und 111 EnWG** für den in Kürze erscheinenden BeckOK EnWG.

Das Team des EWIR steht im Austausch mit dem Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI). Dieser Austausch mündete im vergangenen Jahr in einen gemeinsamen Policy Brief unter dem Titel **„Der Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze – Eine ökonomische und rechtliche Einordnung vor dem Hintergrund des angestrebten Markthochlaufs“** (*Dr. Max Baumgart, Dr. Simon Schulte, Felix Berger, Dominic Lencz, Felix Mansius, David Schlund*), der sowohl online wie auch in der RdE 2021, S. 135 – 141, veröffentlicht wurde. Wasserstoff gilt als wichtiger zukünftiger Teil der Energiewende. Die Regulierung von Wasserstoffnetzen könnte einerseits zukünftigem Missbrauch von Marktmacht vorbeugen und für mehr Planungssicherheit für Unternehmen sorgen. Sie könnte aber andererseits auch den Aufbau eines reinen Wasserstoffnetzes durch zusätzliche Regulierungskosten und Ineffizienzen hemmen. Im gemeinsamen, interdisziplinären Policy Brief diskutieren Teams von EWIR und EWI ökonomische und rechtliche Aspekte einer möglichen Regulierung von Wasserstoffnetzen im Lichte des geplanten Markthochlaufs. Eine Kurzfassung befindet sich auch in diesem Newsletter.

Vorträge

Am 15.9.2020 hielt *Prof. Torsten Körber* einen Vortrag mit dem Titel **„Regulierung und kartellrechtliche Entgeltkontrolle“** im Rahmen der 26. Eisenbahnrechtlichen Fachtagung, Regensburg. Am 24.10.2020 und 23.4.2021 hielt er Vorträge zur Digitalisierung des Kartellrechts in Nanjing (China) und bei der BNetzA in Bonn. Alle Vorträge fanden online statt.

Aktuelle Projekte

Im vergangenen Jahr gewährte der Förderverein Herrn *Dr. Max Baumgart* eine **Anschubfinanzierung für eine Habilitation**. Hierzu erarbeitete er unter enger Abstimmung mit Herrn *Prof. Körber* in den letzten neun Monaten ein Exposé für die Einwerbung von DFG-Mitteln für ein Projekt unter dem Arbeitstitel „Mehrheit von Rechteinhabern“: Das Bürgerliche Recht kennt Mehrheiten von Gläubigern und Gestaltungsinhabern, von Besitzern, Eigentümern und sonstigen dinglichen Rechteinhabern, von Sorge- und Betreuungsberechtigten sowie weitere Gemeinschaften und Gesellschaften. Mehrheiten von Berechtigten sind ferner zentrale Regelungsmaterie im Gesellschaftsrecht, im Urheberrecht sowie im Recht des gewerblichen Rechtsschutzes. All diese Verhältnisse wurden bislang nur gesondert untersucht. Ein Werk, welches das Verhältnis mehrerer Rechteinhaber als solches beleuchtet, fehlt bislang. Eine solche Untersuchung ist aber sinnvoll und gerade jetzt erforderlich, da Mehrheiten von Rechteinhabern faktisch immer häufiger auftreten und – auch aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung – vermehrt komplexe rechtliche Fragen aufwerfen. Darüber hinaus geht mittlerweile der Großteil aller Produkte auf arbeitsteiliges Tun zurück und kollaborative Modelle gewinnen generell immer stärker an Bedeutung. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage soll das Projekt unter dem Arbeitstitel „Mehrheit von Rechteinhabern“ aus zivilrechtlicher Sicht das Verhältnis mehrerer Rechteinhaber als solches beleuchten und damit diese Lücke in der rechtswissenschaftlichen Forschung schließen.

Dr. Carsten König überarbeitet seine Kommentierungen der §§ 12-18 EEG sowie der §§ 11-11b., 12, 13-13c, 14 EnWG für den von Franz Jürgen Säcker herausgegebenen Berliner Kommentar zum Energierecht, dessen Bände 1, 2,

und 8 in Kürze in der 5. Auflage erscheinen werden. Die Aktualisierung betrifft u. a. Anpassungen an den EU-rechtlichen Rahmen des Clean Energy Packages, die Integration des EEG-Einspeisemanagements in das EnWG und die neuen Vorschriften über die Errichtung, Verwaltung und den Betrieb von Energiespeicheranlagen zum Zwecke der Netzsicherheitsmanagements durch die Netzbetreiber.

Felix Berger verfolgt seit dem vergangenen Jahr 2020 im Rahmen seines **Dissertationsprojektes** ein Forschungsvorhaben im Bereich des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes. Unter Berücksichtigung des Clean Energy for all Europeans Package soll untersucht werden, ob und inwieweit die Übertragungsnetzbetreiber die Übertragungskapazität auf fremden Interkonnektoren zulässigerweise beschränken können. Dabei spielen energierechtliche und kartellrechtliche Aspekte auf nationaler sowie europäischer Ebene eine Rolle.

Unter der Herausgeberschaft von *Dr. Max Baumgart* entsteht unter dem Titel „Energie-recht. Fälle und Lösungen“ ein **Fallbuch zum Energierecht**. Neben *Felix Berger* konnten hierfür als Autoren Rechtsanwalt *Dr. Thomas Ackermann, LL.M.*, Staatssekretär *Dr. Jan Heinisch* und die wissenschaftlichen Mitarbeiter *Ann Margret Herzhoff, LL.M.*, und *Dr. Sebastián Mantilla Blanco, LL.M.*, gewonnen werden.

Bislang gibt es nur vereinzelte Studien-, Hand- und Lehrbücher zum Energierecht, aber kein Buch, welches das Studium des Energierechts anhand von Fällen vertieft. Diese Lücke soll das vorliegende Fallbuch schließen, indem es Studierenden die Möglichkeit gibt, alle Bereiche des Energierechts vom Energiekartellrecht, über das Energieregulierungsrecht bis hin zu Energievertragsrecht zu vertiefen. Hierfür werden vorwiegend auf Original-Entscheidungen aufbauende anschauliche Sachverhalte entwickelt, die dann anhand einer Fallfrage im Gut-

achtenstil bearbeitet werden. Hierbei sollen sowohl prozessrechtliche als auch materiell-rechtliche Aspekte beleuchtet werden.

Das Buch wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 bei Nomos erscheinen.

Policy Brief: Der Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze

Eine ökonomische und rechtliche Einordnung vor dem Hintergrund des angestrebten Markthochlaufs (Kurzfassung)

Dr. Max Baumgart, Dr. Simon Schulte, Felix Berger, Dominic Lencz, Felix Mansius, David Schlund

Wasserstoff gilt als wichtiger zukünftiger Teil der Energiewende. Offen ist aber, ob und wenn ja, wie das Wasserstoffnetz künftig reguliert werden soll. Ökonomische und rechtliche Aspekte analysiert ein gemeinsamer Policy Brief von EWI und EWIR.

Köln, 2. November 2020 | Die Regulierung von Wasserstoffnetzen könnte einerseits zukünftigem Missbrauch von Marktmacht vorbeugen und für mehr Planungssicherheit für Unternehmen sorgen. Sie könnte aber andererseits auch den Aufbau eines reinen Wasserstoffnetzes durch zusätzliche Regulierungskosten und Ineffizienzen hemmen. Im gemeinsamen, interdisziplinären Policy Brief „Der Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze - Eine ökonomische und rechtliche Einordnung vor dem Hintergrund des angestrebten Markthochlaufs“ diskutiert ein Team des Energiewirtschaftlichen Instituts (EWI) an der Universität zu Köln und des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln ökonomische und rechtliche

Aspekte einer möglichen Regulierung von Wasserstoffnetzen im Lichte des geplanten Markthochlaufs.

Gegenwärtig gibt es eigenständige Wasserstoffnetze lediglich in zwei Industrieclustern. In diesen Netzen interagieren nur wenige Akteure, sodass bisher keine Regulierung erforderlich ist. Wie sich die Netzstruktur für Wasserstoff unter dem geplanten Markthochlauf entwickeln wird, ist noch offen. Daher wird kontrovers diskutiert, welcher Regulierungsrahmen für zukünftige Wasserstoffnetze angebracht ist.

Unternehmen, die heute in Wasserstoffleitungen im nicht-regulierten Umfeld investieren, riskieren, dass ihre Handlungsspielräume und Erlösmöglichkeiten mit der Einführung von Regulierung eingeschränkt werden. Ferngasnetzbetreiber, die bereits konkrete Pläne für den Aufbau einer reinen Wasserstoffinfrastruktur ausgearbeitet haben, sehen sich durch rechtliche Hindernisse an deren Umsetzung gehindert. „Wenn die Politik den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft fördern will, sollte sie sich dazu bekennen, ob und wenn ja, wie die Netze reguliert werden“, sagt *Dr. Simon Schulte*, Manager am EWIR, der am Policy Brief von Seiten des EWIR zusammen mit *Dominic Lencz* und *David Schlund* beteiligt war.

Zwar wird Wasserstoff unter bestimmten Voraussetzungen schon jetzt vom Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfasst, ein Regulierungsrahmen für reine Wasserstoffnetze besteht aber nicht. „Ob etwaige Änderungen dann im EnWG, als eigenes Wasserstoffinfrastrukturgesetz oder gar im Zuge einer kompletten Neuordnung des Energierechts in einem eigenen Gesetzbuch umgesetzt würden, ist zweitrangig. Wichtig ist in allen Fällen, sich eng mit dem EU-Regulierungsrahmen abzustimmen und - wo

notwendig - auch auf EU-Ebene auf Änderungen zu dringen“, ergänzt *Dr. Max Baumgart*, der gemeinsam mit *Felix Berger* und *Felix Mansius* auf Seiten des EWIR an der Ausarbeitung mitgewirkt hat.

Entscheidet sich die Politik für eine weitergehende Regulierung als den Status Quo, muss sie – unabhängig von der EU-rechtlichen Zulässigkeit - abwägen, ob die gegenwärtigen Ferngasnetzbetreiber den Aufbau übernehmen sollten. Die Autoren weisen darauf hin, dass ein Aufbau des Netzes durch Ferngasnetzbetreiber die effiziente Einbindung bestehender Pipelines vereinfachen, allerdings zusätzliche Doppelstrukturen und Koordinationsaufwand verursachen würde und zudem derzeit womöglich nicht EU-rechtskonform wäre. Bei einem Betrieb durch Ferngasnetzbetreiber stellt sich zusätzlich die im Policy Brief diskutierte Frage, ob eine gemeinsame oder getrennte Erlösobergrenze für Erdgas- und Wasserstoffnetze nach dem geltenden Recht angewendet werden könnte und ökonomisch sinnvoll wäre.

Den vollständigen Policy Brief finden Sie unter <https://www.ewi.uni-koeln.de> und unter <https://www.ewir-koeln.de>.

Veranstaltungen

Die Slides zu den nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen sind unter www.ewir-koeln.de abrufbar.

6. EWIR-Workshop: „REMIT“ am 24. September 2020

Am 24. September 2020 fand unter Leitung von *Prof. Dr. Körber* das erste Webinar des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln statt. An der Diskussion zu dem Thema „REMIT – Best Practices, Enforcement und aktuelle Entwicklungen in Deutschland und Europa“, die pandemiebedingt über Zoom stattfand, nahmen über 60 Interessentinnen und Interessenten aus Wissenschaft und Praxis teil.

Die REMIT¹ dient der Bekämpfung von Insider-Handel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Verordnung, wird die nationale Regulierungsbehörde bei der Überwachung des Energiegroßhandels von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) unterstützt. Anlass des Webinars war die im April 2020 veröffentlichte 5. ACER Guidance zur Auslegung der REMIT, die stärker als die Vorgängerversionen auf die Begriffsdefinition und die Veröffentlichung von Insider-Informationen eingeht.

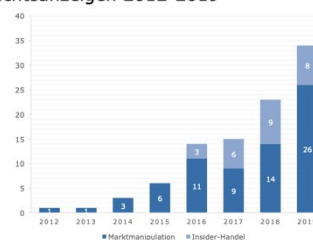
Dazu referierte aus Sicht der Regulierungsbehörde Herr *Dr. Thomas Müller*, Referatsleiter der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. Damit sich eine Information als eine der Veröffentlichungspflicht unterlie-

gende Insider-Information i.S.d. REMIT qualifizieren ließe, müsse diese insbesondere einen erheblichen Einfluss auf die Preise der Energiegroßhandelsprodukte haben. Entscheidend sei, ob ein vernünftiger Marktteilnehmer die Information als Grundlage für marktrelevante Entscheidungen verwenden würde (Konzept des „reasonable market participant“). Hier gab Herr *Müller* den Unternehmen wichtige Auslegungshinweise an die Hand. Er wies darauf hin, dass die Veröffentlichung von Insider-Informationen ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich über sog. Inside-Information Platforms (IIPS) zu erfolgen habe und appellierte an die Marktteilnehmer, bei Hinweisen über auffälliges Marktverhalten mit der Behörde in Austausch zu treten.

Vorgehen bei REMIT-Verstößen



Verdachtsanzeigen 2012-2019



Dr. Thomas Müller | EWIR-Webinar | © Bundesnetzagentur

24.09.20 11

Den Unsicherheiten und Problemen der Unternehmen bei der Bewertung, ob eine Information der Veröffentlichungspflicht i.S.d. REMIT unterliegt, widmete sich Herr *Gerd Stuhlmacher* (Partner bei Luther Rechtsanwälte und Leiter des Münchner Energy Teams) im zweiten Referat. Mit Blick auf den Begriff der „Insider-Information“ kritisierte er, dass die ACER Leitlinien keine hinreichenden Anhaltspunkte für die praktische Auslegung enthielten und veranschaulichte dies anhand zweier Beispiele aus der britischen Regulierungspraxis (Intergen und SSE Generation). Kritik äußerte Herr *Stuhlmacher* auch am Konzept des „reasonable market

¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011

über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts Text von Bedeutung für den EWR, Abl. EU 2011, Nr. L 326/1.

participant“, sowie daran, dass ACER offengelassen habe, wen die Veröffentlichungspflicht letztlich trifft.

In der anschließenden Diskussion bestätigte sich die Unsicherheit der Marktteilnehmer hinsichtlich der Einordnung einer Information als Insider-Information i.S.d. REMIT. Herr *Stuhlmacher* würde insofern eindeutiger Leitlinien begrüßen. Diesbezüglich zeigte Herr *Müller* Verständnis und versicherte, dass sich die BNetzA zwar an den ACER Vorgaben orientiere, ihr Vorgehen aber vornehmlich an den Besonderheiten des deutschen Energiemarkts ausrichte und dabei insbesondere bestrebt sei, Rechtsunsicherheiten für die Marktteilnehmer zu vermeiden.

7. EWIR-Workshop: „Wege in die Wasserstoffwirtschaft“ am 21. Januar 2021

Am 21. Januar 2021 fand der zweite Teil des Online-Workshops zum Energierecht „Wege in die Wasserstoffwirtschaft - Herausforderungen an Technik, Ökonomie und Recht“ statt. Der Workshop geht auf die Kooperation zwischen *DIER* und *EWIR* zurück und war als Doppel-Webinar ausgestaltet. Bereits eine Woche zuvor kamen die über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wirtschaft, Politik und Forschung im Rahmen einer Zoomkonferenz zusammen, um intensiv über Fragen der Nutzung und Bedeutung von Wasserstoff zu diskutieren.

Grünem Wasserstoff wird eine zentrale Rolle für die Energiewende zugeschrieben. Sein Einsatz in Verkehr und Industrie ermöglicht eine erhebliche Reduktion der dort anfallenden CO₂-Emissionen. Er ist zugleich Energieträger und Stromspeicher und hat das Potential, einen bedeutsamen Beitrag zur Sektorenkopplung zu leisten. Entsprechend zeigte die Bundesregie-

rung im Juni 2020 mit ihrer „nationalen Wasserstoffstrategie“ einen ersten politischen Handlungsrahmen auf. Mit dem jüngst veröffentlichten Eckpunktepapier des BMWi und dem (im Zeitpunkt des Workshops noch inoffiziellen) Referentenentwurf zur Novellierung des EnWG überschlugen sich zum Jahreswechsel die Ereignisse und bildeten damit die perfekte Grundlage für das Zusammentreffen.

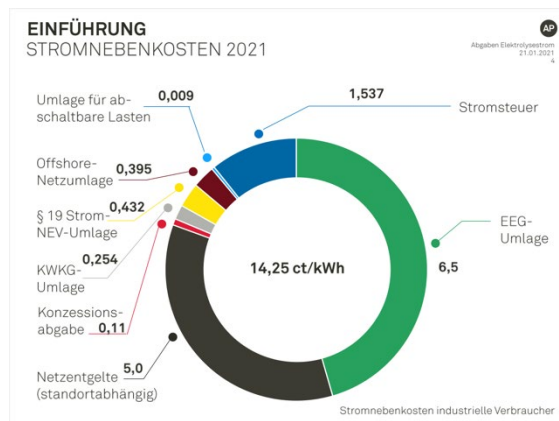
Nach einer Begrüßung durch den Direktor des EWIR *Prof. Dr. Torsten Körber* schlug *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof* die Brücke zur vorherigen Woche und fasste die wesentlichen Ergebnisse und Diskussionen der Veranstaltung noch einmal zusammen. Aufbauend auf diesen ersten Termin sollte es im zweiten Teil vornehmlich um die Rolle der Netze auf dem Weg in die Wasserstoffwirtschaft und die Frage der notwendigen Änderung des Rechtsrahmens gehen. Zudem sollte ein praxisnaher Blick auf die verschiedenen Geschäftsmodelle rund um den Wasserstoff und die Rolle des Wasserstoffs im Wärmemarkt geworfen werden, sowie Fragen nach Abgaben und Umlagen im EEG-System beantwortet werden.

Den Anfang machte *Ulrich Ronnacker* von Open Grid Europe mit einem Vortrag zur Bedeutung des Wasserstoffs für die Energiewende und die Implikationen des Markthochlaufs auf den Netzausbau. *Ronnacker* stellte hierzu eine Marktabfrage der FNB Gas vor und widmete sich im Anschluss dem Referentenentwurf zur Novellierung des EnWG. Ungelöst blieben weiterhin Fragen und Probleme rund um die Finanzierung und Entgeltsystematik. Er begrüße jedoch, dass noch in dieser Legislaturperiode Fakten für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes in Deutschland geschaffen werden sollen.

Dr. Philipp Fest vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen setzte daran an, berichtete von der Wasserstoffroadmap des Lan-

des NRW und machte insbesondere darauf aufmerksam, dass im Rahmen einer sinnvollen Regulierung auch die verwandten Rechtsgebiete, insb. das Planungs- und Genehmigungsrecht, beachtet werden müssten.

Im Anschluss gab *Dr. Christian Brodowski* von der Thüga AG einen praxisnahen Blick auf die Bedeutung von Wasserstoff für den Wärmemarkt. Der Druck auf CO₂-belastete Energieträger steige schon seit langer Zeit. Für Gasnetzbetreiber werde der Handlungsdruck mit dem European Green Deal langfristig noch verstärkt. Die Thüga AG investiere bereits jetzt in Wasserstoffprojekte und sehe hierin eine Möglichkeit, die Energiewende aktiv mitzugestalten. Der Referentenentwurf regle nun bereits einzelne relevante Aspekte, sei jedoch an vielen Stellen noch ausbaufähig.



Zum Schluss gab *Dr. Max Peiffer* von der Anwaltssozietät AssmannPeiffer einen umfassenden Überblick über das System der Stromnebenkosten sowie mögliche Befreiungstatbestände für Betreiber von Wasserstoff-Elektrolyseuren. Dabei wandte er sich insbesondere den neu eingeführten §§ 64a und 69b EEG 2021 zu. Während ersterer vor allem eine „pragmatische Zwischenlösung“ für den kurzfristigen Betrieb von Elektrolyseuren darstelle, enthalte der § 69b EEG 2021 eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage für die Herstellung grünen Wasserstoffs. Solange dieser jedoch nicht im

Rahmen einer Verordnung definiert werde, sei die Norm noch nicht anwendbar.

In der anschließenden Diskussion richteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlreiche Fragen an die Referenten. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Frage, ob die Rahmenbedingungen dynamisch und damit im stetigen Wandel bleiben sollten oder ob sich der Gesetzgeber zu einem zuverlässigen Wasserstoffregime für die nächsten Jahre bekennen sollte. Vonseiten der Praxis wurde mehrfach betont, ein ständiges Nachsteuern nach dem Muster des EEG sei nicht förderlich für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft. Auch in Deutschland könne man etwas mehr Mut zur regulatorischen Umsetzung eines investitionsfreundlichen und stabilen Rechtsrahmens vertragen.

8. EWIR-Workshop: „Zukunftskonzepte Elektromobilität“ am 18. März 2021



Am 18. März fand der achte energierechtliche (Online-)Workshop des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln statt. Hierfür kooperierte

das EWIR mit dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln gGmbH (EWI) sowie der WTS Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (WTS). Über 80 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis fanden sich hierfür im virtuellen Raum zusammen. Der Verkehrssektor hatte in den vergangenen Jahren einen konstant hohen Anteil von rund 30 % am Endenergieverbrauch in Deutschland. Einerseits nimmt die Neuausrichtung der konventionellen Verbrennungsantriebe auf erneuerbare Antriebsenergiequellen

daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Energiewende ein. Ferner ergibt sich ganz besonders im Bereich der Elektromobilität die Notwendigkeit für Steuerungssysteme, die von Big Data und Künstlicher Intelligenz geprägt sein werden.

Nach einer Begrüßung durch den Direktor des EWIR Prof. Dr. Torsten Körber referierte zu den ökonomischen Aspekten der Elektromobilität Prof. Dr. Wolfgang Ketter (EWI). Die erste Hälfte seines Vortrages widmete Prof. Dr. Ketter einem Überblick über den Stand der Entwicklung der Elektromobilität. Während der Marktanteil der Elektrofahrzeuge noch vor einigen Jahren nur langsam anstieg, zeichnete sich in der näheren Vergangenheit ein deutlicher Zuwachs im chinesischen Markt ab. Ein starker Anstieg werde zukünftig auch für den europäischen sowie den US-amerikanischen Markt erwartet. Ketter identifizierte drei Kernfaktoren für die Beeinflussung des Marktes für Elektromobilität: Die Technologiekosten, den Regulierungsrahmen sowie Selbstverpflichtungen der Industrie. Ketter ist bezüglich des zukünftigen Wachstums der Elektromobilität gerade auch deshalb zuversichtlich, da die Kosten für Batterien durch verbesserte Technologien bereits deutlich gesunken seien und damit in Zukunft kompetitive Preisniveaus erreichen sollten. Aus Sicht des Ökonomen habe sich der Markt jedenfalls im Bereich der privat genutzten Pkw bereits eindeutig für die Elektrizität als Antriebsart der Zukunft entschieden. Alternative Energiequellen, wie etwa Wasserstoff würden wohl eher nur im Bereich des Schwerlasttransports in Betracht kommen. In der zweiten Hälfte seines Vortrages gewährte Ketter noch wertvolle Einblicke in vier spannende aktuelle Forschungsprojekte, an denen das EWI beteiligt ist. Hierbei handelt es sich konkret um Projekte um flottenbasierte virtuelle Kraftwerke, Smart Charging, Umrüstung von ÖPNV-Flotten auf elektrische Antriebe sowie Clustered EV Charging.

Rechtsanwältin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen (WTS) schloss sich mit ihrem Vortrag „Zukunftskonzepte Elektromobilität – Marktrollen und Wettbewerb, Regulatorischer Rahmen, Flexibilität“ an. Sie beleuchtete aktuell relevante regulierungsrechtliche Aspekte und Probleme im Rahmen des deutschen Rechtsrahmens. Hierbei gab sie zunächst einen ordnenden Überblick über das komplexe Geflecht der verschiedenen Marktrollen, die sich im Elektrizitätsmarkt generell, aber auch im Bereich der Elektromobilität im Besonderen ergeben. Schulte-Beckhausen wandte sich sodann der Frage zu, ob die Ladeinfrastruktur Teil des Stromnetzes sein kann. Nachfolgend widmete sie sich näher dem Begriff des Ladepunktbetreibers (CPO). Dieser steht gewissermaßen zwischen EMP, Roaming-Anbieter und Ladestromlieferant auf der einen und dem Ladepunktnutzer auf der anderen Marktseite. Wer hier als „Letztverbraucher“ anzusehen ist, könne sich von Gesetz zu Gesetz unterscheiden. Anschließend ging die Referentin auf die Regeln für Messsysteme sowie den Wettbewerb an Ladepunkten ein. Schließlich skizzierte Schulte-Beckhausen die Möglichkeiten und Grenzen dynamischer Preissetzung.

In einem konnten sich die Vortragenden gegenseitig nur zustimmen: Im Bereich der Elektromobilität sind viele Projekte auf technischer Ebene bereits umgesetzt und ebenso entwickelt sich die Regulierung auf juristischer Ebene in kurzen Intervallen stetig weiter. Die Zukunft der Elektromobilität liegt also eigentlich gar nicht mehr nur noch in der Zukunft, sondern findet bereits heute statt. In der anschließenden Diskussion war man sich ferner darüber einig, dass die Forschung im Bereich der Energiewende allgemein und im Bereich der Elektromobilität im Besonderen hochgradig interdisziplinär sei bzw. sein müsse. Es sei wichtig, einen solch vernetzten Ansatz noch viel stärker zu verfolgen.

Studium Energierecht

Studierenden-Praxisworkshop 2020: Energiewende und Recht



Foto: Felix Mansius

Am 9. Januar 2020 fand – nachdem wir 2019 zu Besuch bei RWE Invest gewesen waren – der zweite Studierenden-Praxisworkshop bei WTS in Köln in Kooperation mit dem EWIR zur Einführung in das Energierecht statt.

Nach einer ersten Einleitung in die Grundlagen des Energierechts durch Frau *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen* kamen die Teilnehmer(innen) unter der Leitung auch der weiteren Kollegen des WTS-Teams *Dr. Christoph Palme*, *Stefan Ulrich* und *Michael Schulz* in vier Arbeitsgruppen zusammen.

Auf diese Weise konnten die Studierenden einzelne aktuelle Themen der Energiewende und ihre Bedeutung in der Praxis näher kennenlernen: Photovoltaik und Flexibilität durch Batteriespeicher, Klimaschutz durch nationalen Brennstoffemissionshandel, energieintensive Unternehmen und EEG-Umlage sowie Elektromobilität, Ladesäulen und Wallboxen.

Sowohl die Studierenden als auch die Veranstalter empfanden die Veranstaltung als vollen Erfolg.

Eigentlich hätten wir in diesem Newsletter von einem dritten Workshop berichten wollen, der aber der Covid19-Pandemie zum Opfer gefallen ist. Die Fortsetzung der Studierenden-Praxisworkshops ist aber für die Zeit nach Ende der Pandemie (hoffentlich ab Wintersemester 21/22) geplant. Falls Sie sich für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen Studierenden-Praxisworkshops interessieren, melden Sie sich bitte beim Sekretariat des EWIR sekretariat@ls-koerber.de.

Vorlesung Energierecht im Wintersemester 2020/2021

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.

Es findet eine Einführung in das deutsche Energierecht und seine europarechtlichen Grundlagen statt. Im Mittelpunkt stehen die Regelungen des EnWG. Daneben wird auch ein Blick auf den kartell- und zivilrechtlichen Rahmen, die Digitalisierung der Energiewirtschaft (MsBG) sowie die Energiewende (EEG) geworfen. Prof. Körber hat die komplette Vorlesung mit großem Aufwand als Video-Podcast produziert, denn im letzten und laufenden Semester war Lehre an der Universität zu Köln pandemiebedingt nur online in einer Mischung aus Videos und Zoom-Diskussionsstunden möglich.

Diese Entwicklung hat aber auch positive Seiten: Die Erfahrungen mit der Online-Lehre konnten dazu genutzt werden, Frau *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof* aus Düsseldorf für eine Gastvorlesung zum Umweltenergierecht zu gewinnen. Herr *Prof. Körber* wird im Sommersemester im Gegenzug eine Gastvorlesung in Düsseldorf zum Energiekartellrecht halten.

Vorbereitungsseminar Energie- wirtschaftsrecht im Sommerse- mester 2021

Dr. Max Baumgart

Das Energiewirtschaftsrecht umfasst den regulierungsrechtlichen Teil des Energierechts. Es befasst sich insbesondere mit Fragen des Netzzugangs und des Wettbewerbs, mit Zukunftsfragen des Umbaus der Energiesysteme und der rechtlichen Gestaltung wettbewerbsgesteuerter Energiemärkte. Im Rahmen des Seminars wird Herr *Dr. Bodo Herrmann*, Bundesnetzagentur, einen Impulsvortrag zum Thema "Die Entwicklung des Energiewirtschaftsrechts und die Rolle der Bundesnetzagentur" halten.

Praxisbörse für Studierende (Praktika) und Referendare

In den Bereichen des Energierechts, des Telekommunikationsrechts, des Kartellrechts und des Rechts der digitalen Wirtschaft herrscht schon seit geraumer Zeit Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften. Wir wollen neben der Ausbildung von Nachwuchskräften auch durch eine „Praxisbörse“ dazu beitragen, diesem Problem abzuhelpfen.

Für die Referendare, mehr aber noch für die Studierenden (Praktikanten), ist es häufig schwierig, die richtigen Ansprechpartner für Referendarstellen oder Praktika in Anwaltssozietäten, Behörden, Gerichten, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen zu finden. Das EWIR hat deshalb eine Webseite eingerichtet, auf welcher diese Ansprechpartner aufgelistet sind.

Für die Praxis ergibt sich durch die Bereitstellung von Praktikums- und Referendarstellen die

Möglichkeit, frühzeitig mit qualifizierten künftigen Mitarbeitern in Kontakt zu treten. Für viele Arbeitsverhältnisse wurde der Grund im Referendariat, oft auch schon im Praktikum gelegt. Die Betreuung von Praktikanten kostet Zeit, die aber als Investition in die Zukunft gut angelegt ist. Interesse für das Fach und den Ausbilder wird geweckt und damit die Basis für die nächste Mitarbeitergeneration gelegt.

Auch das EWIR profitiert von dem durch Praktika geweckten Interesse am Fach. Die Studierenden denken „ökonomisch“ und wählen in der Regel die Vorlesungen und Schwerpunkte, bei denen sie mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute Noten erzielen können. Das Energierecht hat einen schweren Stand, denn es ist komplex, zumal auch Bezüge zu Ökonomie und Technik bestehen. Hat aber ein Student ein Praktikum z. B. bei einem Energieunternehmen gemacht, wird er eher geneigt sein, über den Tellerrand des Examens zu blicken, die Berufschancen zu bedenken und z. B. „Energierecht“ als Vorlesung zu hören, ein Seminar in diesem Fach zu belegen, darin zu promovieren und später in diesem Bereich zu arbeiten.

Die Praktika oder Referendarstellen, für welche die Praxisbörse Ansprechpartner vermittelt, müssen einen Bezug zu den Feldern Kartellrecht, Energierecht, Telekommunikationsrecht und/oder Recht der digitalen Wirtschaft haben. Den Kontakt müssen die Studierenden dann direkt mit den Ausbildern herstellen.

Bei Praktika sollte nur die Mindestsemesterzahl als Anforderung angegeben werden. Besondere Fachkenntnisse haben die Studierenden, wenn sie ein Praktikum machen, allesamt noch nicht. Bei Referendarstellen kann (und sollte) dagegen der Besuch bestimmter Vorlesungen oder Seminare (z. B. Wettbewerbsrecht oder Energierecht) verlangt oder jedenfalls als erwünscht beschrieben werden. Das fördert den Besuch dieser Veranstaltungen und damit auch die

fachspezifische Qualifikation der Referendare, bevor sie ihre Referendarausbildung beginnen.

Die Daten für die Praxisbörse müssen dem EWIR mittels eines standardisierten Fragebogens übermittelt werden, der bei uns angefordert werden kann und auch auf der Seite der Praxisbörse abrufbar sein wird. Die Webseite der Praxisbörse, die wir auf Bitte der Fakultät in deren allgemeines Angebot integriert haben, finden Sie über unsere Homepage www.ewir-koeln.de. Rückfragen richten Sie bitte an sekretariat@ewir-koeln.de.

Ausblick

49. Energierechtliche Jahrestagung

Die 49. Energierechtliche Jahrestagung, welche 2020 pandemiebedingt ausfallen musste, ist nun für den 28. Oktober 2021 geplant. Sie soll wieder in Präsenz stattfinden.

EWIR-Workshops

Die Energierechtlichen Workshops werden wir in einem Mix aus Präsenz- und Online-Veranstaltungen mit wechselnden Kooperationspartnern aus der Praxis fortsetzen. Unter Einsatz des vom Förderverein finanzierten Videokonferenzsystems sollen dabei – sobald die finalen Institutsräume verfügbar sind – auch hybride Formate ermöglicht werden, in denen Referenten und Teilnehmer teils präsent und teils online zugeschaltet sind. Dies wird – wie die Erfahrungen mit den Online-Workshops zeigen – sowohl in Bezug auf den Adressatenkreis der Veranstaltungen als auch in Bezug auf die gewinnbaren Referentinnen und Referenten neue Perspektiven eröffnen.

Falls Sie sich für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen Workshops interessieren, melden Sie sich bitte direkt bei *Prof. Dr. Körber* unter koerber@ls-koerber.de.

Digitale Online-Lehre

Im letzten und laufenden Semester war Lehre an der Universität zu Köln pandemiebedingt nur digital möglich. Auch nach Rückkehr zur Präsenzlehre (hoffentlich) im Wintersemester 21/22 werden wir digitale Online-Formate und hybride Formate unter Einsatz des vom Förderverein finanzierten Videokonferenzsystems für innovative Lehrformate nutzen. So sind Lehrveranstaltungen in Kooperation mit anderen Instituten möglich, ohne das Studierende oder Referenten dafür an andere Orte reisen müssen, z. B. gemeinsame Seminare.

Forschungskooperationen

Neben den laufenden Kooperationen mit der Praxis werden wir die Zusammenarbeit mit unseren Partnerinstituten fortsetzen. Die laufende Zusammenarbeit mit dem EWI zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Wasserstoffwirtschaft wird sicher noch viele spannende Aspekte zutage fördern. Darüber hinaus wollen EWIR und EWI uns verstärkt mit der Elektromobilität und den damit verbundenen Infrastruktur- und Digitalisierungsfragen in „Smart Cities“ beschäftigen. In Zusammenarbeit mit EWI, DIER (Düsseldorf) und IBE (Bochum) wollen wir uns Grundsatzfragen des Energierechts widmen, u. a. der Frage einer besseren Strukturierung und „Entrümpelung“ des hochvolatilen und kaum noch überschaubaren Energierechts.

Energierechts-Bibliothek

Aufgrund der andauernden Bauarbeiten am Hauptgebäude der Universität zu Köln haben wir immer noch nicht unsere finalen Institutsräume im SSC beziehen können. Die Pandemie hat die Bauarbeiten aber eher gefördert als verlangsamt, so dass eine begründete Hoffnung besteht, dass wir im Sommer 2022 die Räume beziehen und die traditionsreiche Energierechtsbibliothek zum Wintersemester 2022/23 wieder eröffnen können.